

zusammengestellt, nicht so schlecht geordnet durch einander stehen, wie es thatsächlich der Fall ist.

Da nun der Inhalt sehr vieler Formeln Vorgänge im Grafengericht betrifft, da ferner die benutzten Königsurkunden mit Ausnahme der *carta denarialis* und der vermuthlich aus Gy stammenden Immunität sämmtlich Schreiben waren, wie sie einem Grafen zugestellt wurden, so dürfen wir wohl annehmen, das Formelbuch eines Gerichtschreibers des Grafen von Sens vor uns zu haben. Dem entspricht auch, dass die kirchlichen Verhältnisse sehr zurücktreten, dagegen die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Laien einen breiten Raum einnehmen. Die stilistische Uebereinstimmung unter der Mehrzahl der Stücke erklärt sich bei der Regellosigkeit der Anordnung am besten durch die Annahme, dass dies Formelbuch entstand, indem der Gerichtschreiber allmählich die nach einander in Ausübung seines Amtes von ihm wirklich ausgestellten, sowie andere ihm etwa in die Hände kommende Urkunden als Formeln abschrieb, um sie für die Benutzung in späteren Fällen aufzubewahren.

Wann entstand nun diese Sammlung? Für diese Frage kommen namentlich die Muster für königliche Urkunden in Betracht. Dass die Zusammenstellung nicht vor Karl d. Gr. stattgefunden hat, geht daraus hervor, dass zwei Formeln, 35 und 36, aus Urkunden dieses Königs gebildet sind. In der zweiten ist gradezu sein Name stehen geblieben, während in der ersteren der König, welcher seinen Vorgänger nennt: *'gloriosus dominus et genitor noster ille quondam rex'* sicher kein früherer als Karl sein kann; die Form der Erwähnung schliesst sich gerade der in dessen Diplomen üblichen an. (Sickel, Urkl. S. 181). Es stimmt das zu dem Resultate, zu welchem Sickel (Beiträge IV, S. 19 f.) gelangt, dass nämlich die vorliegende Fassung, obwohl die erste Redaktion in die Merowingerzeit zurückgeht, in karolingischer Zeit, doch vor 775, entstanden sei. Aus jener früheren Fassung mag der Passus *'sicut ab antecessores regis parentes nostros'* stehen geblieben sein. Auch in 36 sieht Sickel mit Recht eine dieser Zeit angehörige Umarbeitung einer Formel, welche der Kanzlei der noch nicht königlichen Arnulfinger entstammt. (Beiträge III, S. 12 f.).

Der wie hier so auch in den übrigen Diplomenformeln: 12; 18; 19; 26; 28, in unsrer Sammlung gebrauchte Titel: *'rex Francorum, vir inluster'* zeigt, dass sie sämmtlich noch vor 775 ihre vorliegende Fassung erhalten haben müssen. Von diesen übrigen fünf Stücken ist es bei dreien nachzuweisen, dass sie ebenfalls schon aus der Zeit nach der Thronbesteigung des neuen Geschlechtes stammen. Zunächst 19 hat die karo-